

Evangelische Verantwortung

Menschenwürde aus theologischer Sicht

EKD-Kirchenamtspräsident Dr. Hermann Barth

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD über das Leitbild der Menschenwürde in einer pluralen Gesellschaft, Stammzellforschung, Patientenverfügung und die Bewahrung der Menschenwürde

Mir ist das Thema gestellt worden: „Menschenwürde aus theologischer Sicht“. Aber was kann ich Ihnen dazu noch Erleuchtendes und Weiterführendes bieten? Kürzlich hat der Landesvorstand des EAK Baden-Württemberg sein „Pers-



Foto: Nationaler Ethikrat

„Das Leitbild Menschenwürde hat sich unter dem Einfluss griechischer Philosophie, des christlichen Glaubens und der Aufklärung herausgebildet. Es ist darum nicht voraussetzungslos.“

pektivpapier für eine Politik aus christlicher Verantwortung“ mit dem Titel „Menschenwürde – Leerformel oder Leitbild?“ vorgestellt. Fast auf den Tag genau vor einem Jahr hat der Heidelber-

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

Themen:

Editorial	3
Evangelisches Leserforum	11
Thesen zum „Sondergut“ des christlichen Menschenbildes	12
Scientology in Berlin	15

ger evangelische Theologe, Professor Dr. Wilfried Härle, auf der Landestagung des EAK Baden-Württemberg in Freiburg über „Menschenwürde“ als „zentrales Element des christlichen Menschenbildes“ referiert. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat unter Mitwirkung namhafter evangelischer Ethiker und katholischer Moraltheologen, unter anderem wiederum von Wilfried Härle, ein Grundsatzpapier zum „politischen Handeln aus christlicher Verantwortung“ erstellt und vor wenigen Monaten unter dem Titel „Im Zentrum: Menschenwürde“ veröffentlicht. Nimmt man noch hinzu, dass der Vorsitzende des Rates der EKD, Bischof Wolfgang Huber, am 5. November 2006 in Würzburg seinen Bericht vor der Synode unter das Thema: „Mit Würde begabt – zur Freiheit berufen“ gestellt und darin Grundlagen und Konsequenzen des Menschenwürdegedankens entfaltet hat, ist vollends klar: Ich kann nur einige wesentliche Gesichtspunkte unterstreichen und mich mit dem Gedanken trösten, dass in pädagogischer und didaktischer Hinsicht Wiederholung keine Schande, sondern ein Gebot ist.¹

Eine Verfassung kann und soll nicht die weltanschauliche Pluralität abbilden, sondern sie erhält ihr Profil und ihre Leistungsfähigkeit gerade dadurch, dass sie wertgebunden ist.

I. Was kann die Bibel zum Verständnis der Menschenwürde beitragen?

Bei der Beantwortung dieser Frage stellt sich ein methodisches Problem: Die biblischen Texte kennen den Begriff „Menschenwürde“ nicht. Er stammt vermutlich aus der stoischen Philosophie und ist in der christlichen Theologie spätestens seit Ambrosius, der im Jahr 374 in Mailand zum Bischof geweiht wurde, in Gebrauch. Dieses

methodische Problem ist nicht ungewöhnlich. Die biblischen Texte kennen eine ganze Reihe erst später in Gebrauch gekommener Begriffe nicht; als Beispiele nenne ich aus der theologischen Sprache nur „Trinität“ oder „Mission“ und aus der philosophischen Sprache „Person“ oder „Geschichte“. Das bedeutet aber keineswegs, dass sie deswegen zu der Sache, die mit den Begriffen bezeichnet wird, nichts zu sagen hätten. Methodisch ist demnach folgendermaßen vorzugehen: Wir benötigen eine vorläufige Beschreibung der Sache, die mit dem Begriff „Menschenwürde“ gemeint ist, und können dann danach fragen, in welcher Weise diese Sache in biblischen Texten vorkommt und wie sie verstanden wird. Es liegt in der Natur eines solchen Vorgehens, dass an seinem Ende Präzisierungen und Korrekturen der vorläufigen Beschreibung der Sache stehen können.

Es gilt weiterhin fast als Selbstverständlich, „Menschenwürde“ und „Gottebenbildlichkeit“ als austauschbare Begriffe anzusehen.

Wer mit Bezug auf einen bestimmten Menschen von „Würde“ spricht, kann zunächst das Achtung gebietende Sein meinen, das dieser Mensch aufgrund seiner Leistung oder Position besitzt. Der Auftritt eines Bundespräsidenten – so wie kürzlich vor der Synode der EKD – strahlt in diesem Sinn Würde aus. Wer freilich generell von „Menschenwürde“ spricht, zielt auf etwas anderes: nicht irgendeine Beschaffenheit eines Menschen, sondern das Menschsein selbst, das Achtung gebietet. Hier verdient der Mensch als Mensch, also jeder Mensch in jeder Phase seiner Entwicklung und in jeder Verfassung seines Daseins, Achtung, weil ihm eine Würde eignet, die ihm mit seinem Dasein gegeben ist und ihm weder zuerkannt noch aberkannt, sondern nur geachtet oder missachtet werden kann. Wilfried Härle, auf den ich mich hier beziehe, hat in seinem Referat bei der letztjährigen Landestagung sehr schön und knapp in sechs Punkten angegeben, worin sich die so verstandene Menschenwürde konkretisiert, nämlich darin, dass ein Mensch

1. als Zweck und nicht als bloßes Mittel gebraucht wird,
2. als Person geachtet und nicht zum Objekt herabgewürdigt wird,
3. Selbstbestimmung üben kann und nicht völlig fremdbestimmt wird,
4. Entscheidungsfreiheit behält und nicht durch Zwangsmaßnahmen gefügig gemacht wird,
5. in der Sphäre seiner Intimität bleiben kann und nicht bloßgestellt wird und
6. als gleichberechtigt behandelt und nicht diskriminiert wird.

Wenn das die Umriss der Sache sind, die der Begriff „Menschenwürde“ bezeichnet, können wir

der Frage nachgehen, wo wir ihr in der Bibel begegnen. Die in der Geschichte der christlichen Theologie klassisch gewordene Antwort verweist auf den ersten Schöpfungsbericht:

„Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über alle Tiere des Feldes und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht. Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib“ (1. Mose 1,26f).

Es gilt weithin fast als selbstverständlich, „Menschenwürde“ und „Gottebenbildlichkeit“ als austauschbare Begriffe anzusehen. Aber damit verbinden sich einige schwerwiegende Probleme. Ich komme darauf zurück und wende mich jetzt einem biblischen Text zu, der in diesem Zusammenhang eher unerwartet und überraschend auftaucht, dem Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg:

„Das Himmelreich gleicht (oder besser: Mit dem Himmelreich verhält es sich wie mit) einem Hausherrn, der früh am Morgen ausging, um Arbeiter für seinen Weinberg einzustellen. Und als er mit den Arbeitern einig wurde über einen Silbergroschen als Tagelohn, sandte er sie in seinen Weinberg. Und er ging aus um die dritte Stunde und sah andere müßig auf dem Markt stehen und sprach zu ihnen: Geht ihr auch hin in den Weinberg; und ich will euch geben, was recht ist. Und sie gingen hin. Abermals ging er aus um die sechste und um die neunte Stunde und tat dasselbe. Um die elfte Stunde aber ging er aus und fand andere und sprach zu ihnen: Was steht ihr den ganzen Tag müßig da? Sie sprachen zu ihm: Es hat uns niemand eingestellt. Er sprach zu ihnen: Geht ihr auch in den Weinberg. Als es nun Abend wurde, sprach der Herr des Weinbergs zu seinem Verwalter: Rufe die Arbeiter und gib ihnen den Lohn und fang an bei den letzten bis zu den ersten. Da kamen, die um die elfte Stunde eingestellt waren, und jeder empfing seinen Silbergroschen. Als aber die ersten kamen, meinten sie, sie würden mehr empfangen; und auch sie empfingen ein jeder seinen Silbergroschen. Und als sie den empfingen, murrten sie gegen den Hausherrn und sprachen: Diese letzten haben nur eine Stunde gearbeitet, doch du hast sie uns gleichgestellt, die wir des Tages Last und Hitze getragen haben. Er antwortete aber und sagte zu einem von ihnen: Mein Freund, ich tu dir nicht Unrecht. Bist du nicht mit mir einig geworden über einen Silbergroschen?

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit Beginn des neuen Jahres hat Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Die Liste der zu erledigenden Aufgaben ist lang, die Erwartungen sind entsprechend hoch. Als oberstes Ziel gilt es, einen Durchbruch für eine gemeinsame europäische Verfassung zu erreichen.

So ist es ein wichtiges und ermutigendes Signal, wenn **Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel** zu Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft den Wunsch nach einem **Gottesbezug in der künftigen EU-Verfassung** erneut in Erinnerung ruft. Im Gottesbezug liegt die große Chance, zum Ausdruck zu bringen, dass die politische Gestaltung des vereinten Europas in hinreichender Weise der unverzichtbaren religiösen Wertebindung bedarf. Ohne diese religiöse Bindung ist sein gesamtes kulturelles, humanistisches und geistiges Erbe weder denkbar noch kann es zukünftig lebendig bleiben.

Bundeskanzlerin Dr. Merkel hat ebenfalls mit Recht deutlich gemacht, dass sich mit der Berufung auf Gott keineswegs ein christlicher oder gar kirchlicher Monopolanspruch verbindet. Der Gottesbezug dient vielmehr in elementarer Weise dazu, den Transzendenzbezug des gesamten menschlichen Lebens im Sinne seiner unveräußerlichen Würde zu schützen und zu bewahren.

Europa muss mehr sein als eine bloße Wirtschaftsgemeinschaft. Es kann darüber hinaus nur dann zu einer wirklichen Identität finden, wenn es sich gemeinschaftlich auch auf seine unverwechselbar prägenden Wurzeln zurückbesinnt. Dazu gehört in zentraler Weise eben auch sein christliches Erbe. Wer dies zu verleugnen oder mit der polemischen Rede vom „Christenclub“ in Misskredit zu bringen trachtet, betreibt die Spaltung und nicht die Einheit Europas.

Mit dem neuen Jahr können wir auch die **Einführung des Elterngeldes** begrüßen, das auf die Lebenswirklichkeit junger Familien zugeschnitten ist und ihnen eine finanzielle Entlastung bietet. Auf diesem Erfolg können wir uns jedoch nicht ausruhen: Es gilt weiterhin, die Familie als Keimzelle unseres Gemeinwesens zu schützen und die staatlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Entscheidung für Kinder keinem Armutsrisiko gleichkommt.

Um so stärker zu verurteilen ist daher der jüngste Vorstoß der Grünen, den **Familienbegriff** neu zu definieren. Ihre Definition, „Familie ist, wo

Kinder sind“, ist an Beliebigkeit kaum zu übertreffen. Familie ist nämlich mehr: Sie ist dort, wo Eltern dauerhaft Verantwortung für ihre Kinder und Kinder Verantwortung für ihre Eltern übernehmen. Darüber hinaus ist aus Sicht der Union die Ehe Leitbild für eine Familie, in der Kinder in einer verlässlichen Gemeinschaft, in der Vater und Mutter dauerhaft füreinander und für ihre Kinder Verantwortung übernehmen, fürsorglich aufwachsen können.

Artikel 6 des Grundgesetzes schützt ganz bewusst Ehe und Familie und bietet damit einen besonderen rechtlichen und finanziellen Schutz dieser Institutionen durch den Staat. Indem die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen fordert, die beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten, die keine Erziehungs- oder Pflegeleistungen übernehmen, in der Krankenversicherung schrittweise abzuschaffen, erkennen sie der Ehe ihren Wert an sich ab und widersprechen damit ihrem grundgesetzlich anerkannten Schutz.

Die Grünen verwechseln bei der Rechtfertigung ihrer Familienpolitik gesellschaftliche Gegebenheiten mit verantwortlicher Politik, die eben gerade Anreize für die Gründung von Familien als verlässliche Keimzellen unserer Gesellschaft setzen sollte. Mit dieser Politik fördern die Grünen stattdessen die Erosion der Werte, die unsere Gesellschaft zusammenhalten.

Gottes Segen!

Ihr



Thomas Rachel
(Bundsvorsitzender des EAK der CDU/CSU)



„Für die Union ist die Ehe Leitbild für eine Familie, in der Kinder in einer verlässlichen Gemeinschaft fürsorglich aufwachsen können.“

Nimm, was dein ist, und geh! Ich will aber diesem letzten dasselbe geben wie dir. Oder habe ich nicht Macht zu tun, was ich will, mit dem, was mein ist? Siehst du scheel drein [das heißt: Bist du neidisch], weil ich so gütig bin? So werden die Letzten die Ersten und die Ersten die Letzten sein“ (Matthäus 20,1-16).

In dieser Geschichte gibt es einen doppelten Blick auf die Arbeiter, sprich: die Menschen – den Blick auf den Lohn oder Preis, den ihre Arbeit wert ist, und den Blick auf die Achtung, die ihnen entgegengebracht wird. Beide Perspektiven haben ihr Recht, aber sie müssen sorgfältig unterschieden werden. Im Falle des Lohnes oder Preises, den die Arbeit wert ist, geht es um das, was recht und billig ist; die Arbeiter der ersten Stunde empfinden die Gleichstellung mit den später eingestellten als unbillig; der Hausherr argumentiert auf dieser Ebene damit, dass über den Lohn doch eine Verabredung getroffen worden sei. Im Blick auf die Achtung stellt der Hausherr – in seiner Güte – alle gleich.

Der doppelte Blick in diesem Gleichnis erinnert an Immanuel Kants Unterscheidung zwischen einem relativen und dem absoluten Wert oder, anders gesagt, zwischen Preis und Würde: „Im Reich der Zwecke“ – so Kant – „hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet“ – und das ist nach Kant allein beim Menschen so -, „hat eine Würde.“ Die Frage ist allerdings: Was gibt dem Menschen diese herausgehobene Stellung? Welche Gründe hindern daran, ihn doch auf einen relativen Wert, ein bloßes Mittel zum Zweck zu reduzieren? Das Gleichnis aufnehmend und weiterführend ist zu antworten: Die Beziehung, in die sich Gott zu den Menschen setzt, sein gütiger Blick, der auf jeden Menschen fällt, gibt ihnen eine Würde, die zwar zeitweise missachtet und verletzt werden kann, aber unverlierbar, nicht verhandelbar, durch keine gegenteilige menschliche Verabredung oder gesellschaftliche Ordnung aufhebbar ist.

In eben diesem Sinne – dass nämlich Würde ein Beziehungsbegriff sei und in der Erschaffung des Menschen zu einem Gegenüber Gottes gründe – hat man neuerdings auch den Gedanken der Gottebenbildlichkeit ausgelegt. Damit wird jedenfalls eine Fehlentwicklung korrigiert, die mit dem traditionellen Verständnis der Gottebenbildlichkeit weithin verbunden war. Sie konnte nämlich als Hinweis auf Eigenschaften oder Fä-

higkeiten des Menschen, namentlich Vernunft und Sprache, gedeutet werden, die ihn aus den übrigen Geschöpfen herausheben und ihn „wenig niedriger als Gott“ (Psalm 8,6) machen. Aber die Menschenwürde muss, wie wir gesehen haben, nicht auf etwas Spezielles am Menschen, sondern auf das Menschsein selbst bezogen werden. Wer sie an besonderen Eigenschaften – zum Beispiel Vernunft und Sprache – festmacht, schließt eben dadurch Wesen, bei denen diese Fähigkeiten – etwa im Falle einer schweren Behinderung – fehlen oder beeinträchtigt sind, tendenziell aus der Menschheit aus. Im Übrigen hat der Ausdruck, dass Gott den Menschen als „sein Bild“ geschaffen habe, nach dem ursprünglichen Sinn des Schöpfungsberichts eine ganz spezifische Bedeutung: dass nämlich der Mensch zum Stellvertreter Gottes auf Erden eingesetzt ist und als solcher den Auftrag bekommt, über die Tiere zu herrschen. Im Lauf der Auslegungs- und Wirkungsgeschichte dieses Ausdrucks haben sich dann noch andere Bedeutungen an ihn angelagert; erst sie suggerieren die Nähe zwischen Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit.

II. Wie kann das Leitbild der Menschenwürde in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft bewahrt werden?

Das Leitbild der Menschenwürde hat sich unter dem Einfluss griechischer Philosophie, des christlichen Glaubens und der europäischen Aufklärung herausgebildet. Es ist darum nicht voraussetzungslos.

Dabei können die christlichen Kirchen – so Bischof Huber am 5. November 2006 vor der Synode der EKD – „nicht für sich reklamieren, dass in ihnen der Gedanke der gleichen Menschenwürde aller stets bewusst gewesen oder widerstandslos akzeptiert worden wäre. Die Idee der Menschenwürde musste vielmehr oftmals gerade gegen den Widerstand von Theologie und Kirche durchgesetzt werden. Erst die Erfahrung massivster Menschenrechtsverletzungen im 20. Jahrhundert hat zu einer Neuorientierung geführt ... Dabei traten die Wurzeln eines Menschenbildes, das sich an Würde und Freiheit der einzelnen menschlichen Person orientiert, gerade auch im reformatorischen Denken immer deutlicher hervor.“

Was passiert aber, wenn die Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt vorhanden sind? Wie kann das Leitbild der Menschenwürde dann gleichwohl bewahrt werden? Diese Frage stellt sich, in unterschiedlicher Intensität,

Die Menschenwürde muss nicht auf etwas Spezielles am Menschen, sondern auf das Menschsein selbst bezogen werden.

auf mindestens drei Ebenen: im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in der Europäischen Union und in einem globalen Kontext.

(1) Der Parlamentarische Rat hat 1948 bei den Beratungen über das spätere Grundgesetz „im Anschluss an ein Votum von Theodor Heuss die Menschenwürde noch als evidentes, nicht weiter begründungsbedürftiges Regulierungsprinzip verstehen und darum auch dezidiert auf eine bestimmte weltanschauliche Begründung der Menschenwürde verzichten“ können². Wie würden entsprechende Beratungen etwas mehr als ein halbes Jahrhundert später aussehen und ausgehen? Der Konsens der Verfassungsrechtler über das Verständnis der Menschenwürde ist immerhin so brüchig geworden, dass Ernst-Wolfgang Böckenförde vor drei Jahren im Blick auf eine Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes schreiben konnte: „Die Würde des Menschen war unantastbar.“ Der Anteil der Christen an der Bevölkerung ist auf zwei Drittel zurückgegangen, die Prägestkraft des Christentums hat sich abgeschwächt. Die Wiedergewinnung der deutschen Einheit hat den Anteil der Konfessionslosen spürbar erhöht. Die Zahl der Muslime beträgt inzwischen über drei Millionen. Ob das Grundgesetz unter den heutigen Bedingungen noch einmal so, wie wir es jetzt haben, mit diesem Artikel 1 und mit dieser Präambel, zustandekommen würde, kann man mit guten Gründen in Zweifel ziehen.

Aber das sind – Gott sei Dank – bloß Gedankenspiele. Wir haben dieses Grundgesetz, wir haben diesen Artikel 1 mit seiner – allen Neukommentierungen zum Trotz – gewichtigen Auslegungstradition, und wir haben diese Präambel, die das ganze Grundgesetz in den Horizont der „Verantwortung vor Gott“ stellt und mit dieser Formulierung – „Gott“, nicht „der dreieinige Gott“, auch nicht „der Vater Jesu Christi“ – offen ist für eine Füllung durch unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen. Wir haben auch einen gesellschaftlichen Konsens, dass die bestehende weltanschauliche Pluralität und die entstehende multireligiöse Situation als solche keine Veranlassung bieten, unsere Verfassung einer Revision zu unterziehen. Eine Verfassung kann und soll nicht die weltanschauliche Pluralität abbilden, sondern sie erhält ihr Profil und ihre Leistungsfähigkeit gerade dadurch, dass sie wertgebunden ist und ganz bewusst bestimmte Traditionslinien aufnimmt und sozusagen zur „Leitwährung“ macht. Von den Zuwanderern wird darum mit Recht erwartet, dass sie die Wertentscheidungen des Grundgesetzes bejahen und aktiv unterstützen.

(2) Die Europäische Union insgesamt teilt mit Deutschland im Prinzip denselben Bestand an geistigen Traditionen. Im Entwurf für einen Europäischen Verfassungsvertrag ist das auch durchaus zum Ausdruck gekommen. Gleichwohl – im Einzelnen sind viele Differenzierungen nötig. Der muslimische Bevölkerungsanteil ist in einigen Ländern deutlich höher als in Deutschland. In einer Reihe von Mitgliedsstaaten ist die Säkularisierung sehr weit vorangeschritten; die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften spielen in diesen Fällen im öffentlichen Leben keine prominente Rolle; das gilt in einer spezifischen Weise dort, wo die Laizität zur Staatsdoktrin gehört. Andere Mitgliedsstaaten, vor allem die neu hinzutretenden in Ost- und Südosteuropa, sind nur in einem relativ begrenzten Maße vom Geist der Aufklärung geprägt. Etwa in den bioethischen Debatten wird deutlich, dass nur in wenigen Mitgliedsstaaten das Leitbild der Menschenwürde so tief verwurzelt und argumentativ so stark in Anspruch genommen wird wie in Deutschland; selbst eine Nation wie Großbritannien, die uns kulturell einigermaßen nahesteht, offenbart in den Äußerungen ihrer philosophischen und naturwissenschaftlichen Vertreter eine spürbare Fremdheit gegenüber der programmatischen Orientierung an der Menschenwürde.

Trotz aller Schwierigkeiten haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aber noch so viel gemeinsam, dass sie sich geistig und kulturell als zusammengehörigen Raum empfinden. Das macht es auch aussichtsreich, unter der deutschen Ratspräsidentschaft den ernsthaften Versuch zu unternehmen, dem Projekt eines Europäischen Verfassungsvertrags wieder Leben einzuhauchen – am besten auf die Weise, dass sein Umfang dramatisch reduziert wird.

(3) Es ist nicht überraschend, dass die Schwierigkeiten, ein gemeinsames geistig-kulturelles Fundament zu schaffen, um so mehr zunehmen, je disparater die geistige Welt der beteiligten Völker und Regionen ist. Darum stecken wir noch ziemlich in den Anfängen, für die Weltgesellschaft gemeinsame Orientierungspunkte zu identifizieren und in Konventionen festzuschreiben. Nicht überall ist der Gedanke der Menschenwürde das gesellschaftliche Leitbild, und dort, wo er Geltung erlangt hat, wird er keineswegs in einem übereinstimmenden Sinne interpretiert. Über diesen ernüchternden Befund kann es nicht hinwegtäuschen, dass die Vereinten Nationen in ihrer frühen Phase einige gehaltvolle Konventionen, etwa zu den Menschenrechten, geschaffen haben; sie entstammen einer

Ob das Grundgesetz unter den heutigen Bedingungen noch einmal so, wie wir es jetzt haben, mit diesem Artikel 1 und mit dieser Präambel, zustandekommen würde, kann man mit guten Gründen in Zweifel ziehen.

Zeit, in der der europäisch-nordamerikanische Einfluss in den Vereinten Nationen dominant war. Es ist aber keineswegs ausgemacht, dass diese bis zum heutigen Tag spürbare Hegemonie im globalen Kontext von Dauer sein wird.

Eine „der Stärken des Menschenwürdebegriffs“ – ich zitiere noch einmal aus Bischof Hubers Bericht vor der Synode der EKD – liegt „gerade in seiner universalen Gültigkeit und damit in seiner Begründungsoffenheit für unterschiedliche weltanschauliche Zugänge. Deshalb braucht jedoch eine christliche Interpretation nicht zurückgehalten zu werden. Im Gegenteil: Sie ist schon deshalb gefordert, weil die ihre Universalität mitbegründende Unverfügbarkeit der Menschenwürde am konsequentesten durch die Beziehung zu Gott ausgesagt wird. Der Verzicht auf eine theologische Erschließung der Menschenwürde wäre geradezu verhängnisvoll, weil die gleiche und unantastbare Menschenwürde jeder menschlichen Person aus der profanen Vernunft allein nicht einsichtig gemacht werden kann. Vielmehr liegt der profanen Vernunft die Abstufung der Menschenwürde deshalb so nahe, weil sie in der empirischen Beobachtung viele Belege findet.“

III. Wird das Leitbild der Menschenwürde durch Überforderung geschwächt?

Weil die Achtung und der Schutz der Menschenwürde das Eingangsportal des Grundgesetzes bilden und die auf Artikel 1 folgenden Grundrechte, wie es in seinem Absatz 3 ausdrücklich heißt, „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ binden, hat es in der politischen und gesellschaftlichen Debatte Deutschlands Tradition, viele konkrete Forderungen – um nicht zu sagen: alle möglichen Forderungen – aus dem Schutz der Menschenwürde herzuleiten. So lese ich z. B. auch das Perspektivpapier des Landesvorstands. Inwieweit ist dieses Vorgehen stichhaltig? Welche Folgen hat es?

(1) In jüngerer Zeit sind es vor allem die Themenfelder der Sozialpolitik, der politischen Entscheidungen im Blick auf Zuwanderung, Bleiberecht und sonstige ausländerrechtliche Bestimmungen sowie der Biomedizin, auf denen der Schutz der Menschenwürde argumentativ für konkrete rechtliche und politische Forderungen in Anspruch genommen wurde. Auf das zuletzt genannte Themenfeld gehe ich ohnehin noch gesondert ein. So beschränke ich mich an dieser

Stelle auf einige Hinweise zu den beiden ersten Themenfeldern. Schon am alltäglichen Sprachgebrauch zeigt sich eine offenkundige Verbindung zwischen dem Gedanken der Menschenwürde und sozialen Notlagen. Man redet z.B. von menschenunwürdigen Wohnverhältnissen oder von menschenunwürdigen Bedingungen am Arbeitsplatz. Die soziale Lage, in der sich jemand befindet, hat zweifellos – negativ oder positiv – etwas mit der Achtung seiner Würde als Mensch zu tun. Über die Wohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen hinaus gilt das genauso für die Einkommensverhältnisse, konkret: die Situation der Armut, unter der bekanntlich besonders stark die mitbetroffenen Kinder zu leiden haben, für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. den Ausschluss von ihm, den Zugang zu einer ausreichenden Bildung oder die Teilhabe an den Leistungen des Gesundheitssystems. Auch beim Umgang mit der Zuwanderung liegt es auf der Hand, dass und in welcher Weise dabei die Würde von Menschen berührt ist oder jedenfalls berührt sein kann. Für den Gedanken der Menschenwürde ist es ja gerade charakteristisch, dass sie nicht bestimmten – ethnisch oder religiös oder sonst irgendwie definierten – Gruppen vorbehalten werden darf, sondern ohne Vorbehalte und Einschränkungen auf die Einbeziehung aller Menschen zielt, also nicht ein Privileg von wenigen, sondern ein universales Prinzip ist. Die Bilder von den Booten und Schiffen voller Menschen, die über die Mittelmeerküsten der Europäischen Union Zugang zu besseren Lebensbedingungen suchen, appellieren im Ergebnis an unser elementares Empfinden, dass dies Menschen sind wie wir, ausgestattet mit gleicher Würde, und dass sie deshalb nicht – wie man dann gern formuliert – von der „Festung Europa“ rigoros ferngehalten werden können.

(2) So viel steht fest: Notlagen wie die gerade geschilderten haben es definitiv mit der Würde der betroffenen Menschen zu tun. Aber man muss die Frage anschließen, ob sich daraus auch konkrete rechtliche und politische Forderungen ableiten lassen. Die Antwort heißt: im Prinzip ja, aber nicht direkt und unmittelbar, sondern nur über eine Reihe von vermittelnden Zwischenschritten, und diese Zwischenschritte bringen es mit sich, dass man – jedenfalls in der Regel – am Ende nicht bei eindeutigen Schlussfolgerungen landet. Das ist eigentlich immer so, wenn man von allgemeinen Normen und Maßstäben zu konkreten Handlungsempfehlungen voranschreiten will. Nicht dass die Handlungsempfehlung beliebig wird. Wenn eine Norm hinreichend leistungsfähig ist, lässt sich ein be-

stimmter Korridor von Handlungsempfehlungen angeben, und jeder Korridor hat Grenzen; aber Eindeutigkeit wird eben im Allgemeinen nicht erzielt. Wer beispielsweise danach fragt, was aus dem Leitbild der Menschenwürde für die Fragen der Zuwanderung folgt, kommt um den Zwischenschritt nicht herum, über die gesellschaftlichen Folgen einer zahlenmäßig anwachsenden Zuwanderung nachzudenken.

Wo dies aber geschieht, werden unterschiedliche Szenarien und Einschätzungen im Spiel sein, und demgemäß vielfältig sind die Schlussfolgerungen zum Maß der sozial verträglichen Zuwanderung.

(3) So kann kein Zweifel sein: Wer das Leitbild der Menschenwürde zur alleinigen oder vorrangigen Grundlage für konkrete rechtliche und politische Folgerungen macht und auf diese Weise überfordert, beschädigt und schwächt dieses Leitbild. Denn es bleibt ja nicht aus, dass diejenigen, die sich die Mühe machen, die unerlässlichen Zwischenschritte der Urteilsbildung zu gehen, und auf diesem Wege zu differenzierteren Ergebnissen gelangen, den Konflikt nicht allein dem Umgang mit dem Leitbild der Menschenwürde zurechnen, sondern auch diesem Leitbild selbst. Die Gefahr ist nicht zu unterschätzen, dass dabei der Eindruck entsteht, der Gedanke der Menschenwürde habe keinen klar umrissenen Gehalt und sei wie Knetmasse formbar. Ein solches Resultat wäre aber in höchstem Maße schädlich. Denn wir brauchen, wie in den Anfangsjahren der Nachkriegsrepublik so auch im 21. Jahrhundert, das Leitbild der Menschenwürde als regulatives Prinzip der Verfassung und der gesamten Rechtsordnung.

IV. Was leistet das Leitbild der Menschenwürde in der aktuellen bioethischen Debatte?

Dass das Leitbild der Menschenwürde gerade bei den ethischen Fragen, die sich am Anfang und am Ende des menschlichen Lebens stellen, eine herausragende Rolle spielt, kann in keiner Weise verwundern. Denn es geht in diesen Fällen nicht allein um Konkretionen der Menschenwürde, wie ich sie im ersten Teil meines Referats im Anschluss an Wilfried Härle dargestellt habe, sondern um Sein oder Nichtsein, um das Leben selbst als die physische Voraussetzung der Menschenwürde. Die zentrale bioethische Frage lautet: Gilt das Leben eines Menschen auch an seinem Anfang und seinem Ende als unantastbar, oder werden im Blick auf die Schutzwürdigkeit Abstufungen vorgenommen?

(1) Im Blick auf den Anfang des menschlichen Lebens haben wir es mit dieser Fragestellung schon seit langem im Rahmen der Abtreibungsdebatte zu tun. Mit den Techniken, die für die In-Vitro-Fertilisation entwickelt wurden, ist aber der Zugriff auf menschliche Embryonen außerhalb des Mutterleibes möglich geworden. In der Folge sind Status und Schutz menschlicher Embryonen zu einem der umkämpftesten bioethischen Themen geworden.

Im Wesentlichen unstrittig ist es, dass der geborene Mensch von Anfang an Träger des Schutzes von Menschenwürde und Lebensrecht ist. Vom Zeitpunkt der Geburt ist dann aber zeitlich zurückzufragen: Ist dieses Menschenkind vor der Geburt ein anderes Wesen als nach der Geburt? Ist es vor der Geburt weniger schutzwürdig und schutzbedürftig als unmittelbar nach der Geburt? Und zu welchem Zeitpunkt hat das Leben dieses menschlichen Wesens, das, wie es so schön heißt, mit der Geburt das Licht der Welt erblickt – also schon mit der Schwangerschaft auf der Welt ist und mindestens zur Mutter und den ihr nahestehenden Personen in einer Beziehung steht -, begonnen? Wenn ich diesen drei Fragestellungen nachgehe, dann kann ich mich der Folgerung nicht entziehen: Jeder neugeborene Mensch war zuerst menschlicher Embryo; in der Entwicklung zwischen dem embryonalen Stadium und der Geburt gibt es zweifellos viele Zäsuren, die über Fortgang oder Abbruch dieser Entwicklung entscheiden; aber es gibt keine Zäsur, an der nach der Kernverschmelzung dieses menschliche Wesen erst das wird, was mit der Geburt ans Licht der Welt kommt.

Aus dieser Beschreibung geht auch hervor, was die Spätabtreibungen zu einem so besonders bedrängenden Problem macht. Bei Spätabtreibungen, die seit der Neufassung der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Jahr 1995 unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der medizinischen Indikation vorgenommen werden können, handelt es sich um Abbrüche, die nach der 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Ob die Abtreibung in der frühen oder einer späten Phase der Schwangerschaft angestrebt wird – das Leitbild der Menschenwürde schärft in jedem Fall ein: Die Achtung des ungeborenen Kindes hängt nicht an seinen Eigenschaften; sie verringert sich nicht, wenn das Kind gesundheitlich geschädigt ist; eine nachgewiesene oder vermutete gesundheitliche Schädigung kann ethisch eine Abtreibung nicht rechtfertigen. Im Falle der Spätabtreibung kommt aber noch ein besonderer

Wir brauchen wie in den Anfangsjahren der Nachkriegsrepublik so auch im 21. Jahrhundert das Leitbild der Menschenwürde als regulatives Prinzip der Verfassung und der gesamten Rechtsordnung.

Ob die Abtreibung in der frühen oder einer späten Phase der Schwangerschaft angestrebt wird – das Leitbild der Menschenwürde schärft in jedem Fall ein: Die Achtung des ungeborenen Kindes hängt nicht an seinen Eigenschaften.

Gesichtspunkt hinzu. Denn etwa mit der 22. oder 23. Schwangerschaftswoche wird der Zeitpunkt erreicht, zu dem der Fötus auch außerhalb des Mutterleibs lebensfähig sein kann. Je weiter die Schwangerschaft bei einer Spätabtreibung bereits vorangeschritten ist, desto eher kann der Fall eintreten, dass das Kind im Zuge der Abtreibung lebensfähig das Licht der Welt erblickt oder dass – um genau seine solche schreckliche Situation zu vermeiden – das Kind vor der Einleitung der Abtreibung im Mutterleib getötet wird. Was ist da eigentlich noch der moralische Unterschied zwischen einem Schwangerschaftsabbruch und der Tötung eines Kindes, bei dem erst mit oder nach der Geburt schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt werden? Ich sehe eine Gefahr, dass die Praxis der Spätabtreibung die bisher nahezu unbestrittene Überzeugung untergräbt, dass jedenfalls das geborene Kind uneingeschränkten Schutz genießt. Das ist nicht der einzige, aber ein besonders gewichtiger Grund, die Anstrengungen fortzusetzen, dass mit Hilfe von Änderungen der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und von ergänzenden weiteren Maßnahmen die Zahl der Spätabtreibungen zumindest deutlich verringert wird.

Im Vordergrund der Diskussion über den Embryonenschutz stehen freilich seit geraumer Zeit nicht die Fragen der Abtreibung, sondern die neuen Möglichkeiten der Verfügung über und Nutzung von menschlichen Embryonen. Ich habe schon dargelegt, dass und warum ich den menschlichen Embryo von Anfang an unter den Schutz der Menschenwürde und des uneingeschränkten Lebensrechts stelle: Er entwickelt sich, wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, nicht zum Menschen, sondern immer schon als Mensch. Oder anders gesagt: Der Embryo wird nicht erst im Lauf seiner Entwicklung Mensch, er wird vielmehr immer besser wahrnehmbar als das, was er ist, nämlich Mensch. Die Achtung der Menschenwürde aber gebietet es, den Menschen stets als Zweck an sich und niemals als bloßes Mittel zu gebrauchen. Wer diese Sicht teilt, kann, ohne in einen gravierenden Selbstwiderspruch zu geraten, keinem Forschungsvorhaben zustimmen, das auf den Verbrauch menschlicher Embryonen angewiesen ist. Diese Folgerung sieht sich freilich dem schwerwiegenden Einwand gegenüber, dadurch blieben wichtige Möglichkeiten ungenutzt, die Not und das Leid von Menschen, wie im Falle der Präimplantationsdiagnostik, schon jetzt zu mindern oder, wie im Falle der Stammzellforschung und des so genannten therapeutischen Klonens, durch die Entwicklung neuer medizinischer Be-

handlungsmöglichkeiten eventuell in Zukunft zu mindern. Ist denn, so wird kritisch gefragt, neben dem Tötungsverbot und gegen es abzuwägen, nicht auch das ethische Gebot des Helfens und Heilens zur Geltung zu bringen? Meine Antwort auf diesen Einwand heißt: Außer im Falle der Notwehr bzw. der Nothilfe, also der Abwehr einer unmittelbaren, rechtswidrigen Bedrohung des eigenen Lebens oder des Lebens eines anderen, darf das Tötungsverbot nicht eingeschränkt und durch eine Abwägung gegen andere Normen und Ziele relativiert werden. Was ich freilich zugestehe, ist, dass man, von welchem Ausgangspunkt auch immer, in ein Dilemma gerät. Wer das Tötungsverbot kompromisslos gelten lassen will, gerät in Widerstreit mit den moralischen Impulsen der Nächstenliebe. Wer sich umgekehrt ganz und gar von den Impulsen des Mitleids bestimmen lässt, steht in der Gefahr, das Tötungsverbot klein zu reden oder zu verdrängen. Von unterschiedlichen Standpunkten aus wird das Dilemma unterschiedlich aufgelöst.

Aus aktuellen Gründen will ich das daran veranschaulichen, wie wir in Deutschland mit der Stammzellforschung umgehen. Der Deutsche Bundestag hat vor knapp fünf Jahren, am 30. Januar 2002, dafür eine gesetzliche Regelung getroffen.

Danach bleibt in Deutschland zum Schutz der Embryonen die Herstellung humaner embryonaler Stammzelllinien verboten. Entsprechend ist auch der Import solcher Stammzelllinien grundsätzlich nicht gestattet. Ein kleines Fenster für Stammzellforschung in Deutschland wurde jedoch dadurch geöffnet, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Import von Stammzelllinien genehmigt werden kann; insbesondere soll eine Stichtagsregelung dafür sorgen, dass keine menschlichen Embryonen eigens zur Lieferung von Stammzelllinien nach Deutschland verbraucht werden.

Diese Regelung entspricht nicht in jeder Hinsicht der „reinen Lehre“ des Embryonenschutzes, sondern verdankt sich der Suche nach einem Kompromiss oder, besser, einem Ausgleich zwischen den gegensätzlichen ethischen Überzeugungen, die zu diesem Thema in Gesellschaft und Politik vertreten werden. Der Rat der EKD hat in seiner Erklärung vom 22. Februar 2002 auf der einen Seite festgehalten, dass auch ein Import von Stammzellen, „der strengen Bedingungen unterworfen ist, sich von dem Grundsatz entfernt, das Lebensrecht und den Lebensschutz menschlicher Embryonen von Anfang an zu gewährleisten“.

Auf der anderen Seite hat er zum Ausdruck gebracht, dass er den vom Bundestag unternommenen Versuch „respektiert“, eine Regelung zu finden, mit der „ethische Konflikte in der Rechtsordnung befriedet werden können“. Nun hat sich die Deutsche Forschungsgemeinschaft in einer umfangreichen Ausarbeitung zu den „Möglichkeiten und Perspektiven“ der Stammzellforschung in Deutschland geäußert. Die politische Stoßrichtung geht dahin, die Stichtagsregelung vollständig aufzuheben. Der Vorsitzende des Rates der EKD, Bischof Huber, hat dem in einer Stellungnahme nachdrücklich widersprochen: Mit einem solchen Schritt „würde der Geist der vom Deutschen Bundestag 2002 beschlossenen gesetzlichen Regelung verraten“. Der Vorschlag – so Huber – „trifft darum auf meinen entschiedenen Widerspruch“. Und dann fügt er hinzu: Wer dem Geist und der Logik der geltenden gesetzlichen Regelung verpflichtet ist, „verfügt gleichwohl über Spielräume, zu einer Lösung für die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgewiesenen Probleme [insbesondere die Kontaminierung der in Deutschland bisher verfügbaren Stammzelllinien durch tierische Produkte und Viren] zu gelangen. Der vom Bundestag angestrebte Ausgleich (...) bliebe gewahrt, wenn der Stichtag neu festgesetzt würde. Dabei müsste es sich, wie auch schon 2002, um einen zurückliegenden Stichtag (...) handeln. Aus evangelischer Sicht würden damit zwar die grundlegenden ethischen Bedenken gegen den Verbrauch menschlicher Embryonen bei der Gewinnung von humanen embryonalen Stammzellen nicht ausgeräumt. Aber ein solcher Weg ließe sich – wie schon (...) 2002 (...) – respektieren als ein ernsthafter Versuch, (...) ethische Konflikte zu befrieden“.

(2) Auch am Ende des menschlichen Lebens haben wir es neuerdings – wieder – mit einigen Konstellationen zu tun, in denen die physische Voraussetzung der Menschenwürde, nämlich das Leben selbst, zur Disposition gestellt wird. Sie werden häufig als „aktive Sterbehilfe“ verstanden und bezeichnet. Die Erinnerung an das verbrecherische so genannte Euthanasie-Programm der Nazizeit hat uns lange davor gewarnt und geschützt, die schiefe Ebene der Tötung eines sterbenskranken oder lebensmüden Menschen zu betreten. Aber die Erinnerung scheint allmählich zu verblassen, und andere Länder, die nicht in vergleichbarer Weise „gebrannte Kinder“ sind – darunter auch Nachbarländer wie die Schweiz, die Niederlande und Belgien -, haben die Tür zur „aktiven Sterbehilfe“ auf die eine oder andere Weise bereits geöffnet. Dabei ist der Begriff der

„aktiven Sterbehilfe“ sowohl unscharf als auch irreführend: unscharf, weil er Handlungsweisen pauschal zusammenfasst, die besser klar voneinander abgegrenzt werden, irreführend, weil er mit dem Wort „Hilfe“ nur positive Assoziationen hervorruft und die ethischen Probleme verschleiert. Mindestens drei Handlungsweisen so genannter aktiver Sterbehilfe sind derzeit im Gespräch und voneinander zu unterscheiden: die ärztliche Beihilfe zur Selbsttötung – so etwa durch die Schweizer Sterbehilfeorganisation „Dignitas“ -, die Tötung auf Verlangen eines sterbenskranken oder lebensmüden Menschen – so etwa im Rahmen der in den Niederlanden und in Belgien dafür geschaffenen Regelungen – und schließlich die Tötung ohne Anhalt an einer entsprechenden Willensäußerung – so als Grenzfälle in der niederländischen und belgischen Praxis und, wie auch aus unserem Land hinreichend bekannt, als angeblich vom Mitleid motivierte, aber gleichwohl strafbare Handlungen von ärztlichem und pflegerischem Personal. Ich kann jetzt auf dieses Thema nicht im Einzelnen eingehen. Es muss genügen, summarisch festzustellen: Das Tötungsverbot schließt alle drei Handlungsweisen, auch die Beihilfe zur Selbsttötung, kategorisch aus; die Tötung ohne Anhalt an einer Willensäußerung steht ohnehin in einem flagranten Gegensatz zur Achtung vor der Selbstbestimmung als einem elementaren Ausdruck der Menschenwürde; im Falle des ärztlichen Handelns kommt hinzu, dass die Mitwirkung an einer Selbsttötung und erst recht an einer Tötung auf Verlangen in eine nicht aufhebbare Spannung zum ärztlichen Auftrag führen. Ich verweise auf die Mitte Juli veröffentlichte Stellungnahme des Nationalen Ethikrats „Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende“. Sie bietet ausführliche Begründungen dieser dort mit deutlicher Mehrheit vertretenen Position. Allerdings enthält sie auch Voten zugunsten der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung und der Tötung auf Verlangen. Der Nationale Ethikrat ist ein plural und kontrovers zusammengesetztes Gremium, und im Blick auf die Veröffentlichung von Stellungnahmen hat sich in ihm die jedenfalls aus meiner Sicht allzu simple Auffassung durchgesetzt, nicht die Mehrheitsverhältnisse, sondern die Argumente in den Vordergrund zu stellen und sprechen zu lassen.

Auf zwei Fragen, bei denen am Ende des menschlichen Lebens die Achtung der Menschenwürde eine wichtige Rolle spielt, will ich noch kurz eingehen: zunächst die Anforderungen an die Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung, dann die Bedeutung von Patientenverfügungen.

Die deutsche Forschungsgemeinschaft hat sich in einer umfangreichen Ausarbeitung zu den „Möglichkeiten und Perspektiven“ der Stammzellforschung in Deutschland geäußert. Die politische Stoßrichtung geht dahin, die Stichtagsregelung vollständig aufzuheben.

Zur Achtung der Menschenwürde gehört es unabdingbar hinzu, dass ein Mensch als Person respektiert und nicht wie ein Objekt behandelt wird. Dabei spielt es keine Rolle, darf es keine Rolle spielen, in welcher Verfassung dieser Mensch ist: ob gesund oder krank, leistungsfähig oder hilflos, mitten im Leben stehend oder dem Tode nahe; die Achtung als Person gebührt dem Menschen unter allen Umständen. Dies hat unmittelbare Konsequenzen für die medizinische und pflegerische Versorgung. Menschenwürdig erfolgt sie nur dann, wenn einem Menschen – jedenfalls ohne sein Einverständnis – keine medizinisch oder pflegerisch benötigte Behandlung und Fürsorge vorenthalten wird. Die Achtung der Menschenwürde verbietet es, an irgendeinem Punkt zu sagen, dies oder das lohne sich nicht mehr oder darauf komme es in dem gegebenen Krankheitsstadium nicht mehr an. Ich beteilige mich nicht an der verbreiteten Klage über die Zustände in Pflegeeinrichtungen; den Kritikern möchte ich manchmal sagen, sie sollten erst einmal die Situation der Pflegeberufe aus eigener Anschauung kennenlernen; aber ich verkenne auch nicht die bestehenden Defizite in der stationären und ambulanten Pflege und teile die Sicht, dass hier Qualitätssteigerungen nötig und möglich sind. In diesen Zusammenhang gehört es auch, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, die palliativmedizinische Versorgung auszubauen und die Hospizarbeit zu stärken, sowohl was die segensreiche Arbeit in stationären Hospizen als auch was die ambulanten Hospizdienste angeht. Dass viele Menschen Angst vor der Situation schwerer Pflegebedürftigkeit haben und Sympathien entwickeln für die Möglichkeit des assistierten Suizids oder der Tötung auf Verlangen, hat auch etwas mit der Situation der pflegerischen Betreuung am Ende des Lebens zu tun.

Zu den Ängsten im Blick auf das Ende des Lebens trägt auch der Eindruck bei, es gebe in medizinisch aussichtsloser Situation und selbst in der Sterbephase zu viel sinnlose Anwendung des gesamten Arsenal der medizinischen Apparate und Behandlungsstrategien und zu wenig Bereitschaft zur Zurückhaltung bei ihrem Gebrauch. Hier kommt die Patientenverfügung ins Spiel. Sie dient der Achtung der Menschenwürde, indem sie ein Instrument bereitstellt, mit dem wir unsere Selbstbestimmung auch dann zur Geltung bringen können, wenn wir zu einer bewussten Willensäußerung nicht mehr in der Lage sind. Die Wertschätzung der Patientenverfügung kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die Kirchen seit über sieben Jahren ein eigenes Formular, verbunden mit einer Handreichung, anbieten

und davon bereits mehr als 1,5 Mio. Exemplare abgegeben haben. Die Wertschätzung zeigt sich aber auch darin, dass es juristische und politische Bemühungen gibt, die Stellung und Verbindlichkeit der Patientenverfügung zu stärken. Ich begrüße diese Entwicklung ausdrücklich. Dabei sollte man sich allerdings zwei Punkte klarmachen: Nur in relativ wenigen Fällen lässt sich eine Patientenverfügung im Vorhinein so abfassen, dass sie in der konkret eintretenden Situation völlig eindeutig ist; in der Regel ist sie auslegungsbedürftig, und für die Auslegung ist das Gespräch zwischen Angehörigen, Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorger und gegebenenfalls dem Betreuer oder Bevollmächtigten nötig und hilfreich. Der zweite Punkt betrifft die Rolle des gerade erwähnten Bevollmächtigten: Weil, wie gesagt, eine Patientenverfügung die konkret eintretende Situation nur eingeschränkt voraussehen kann, empfiehlt es sich in jedem Fall, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht, also der Benennung eines oder einer Bevollmächtigten, zu verknüpfen. Auf diese Weise ist in dem Gespräch über den Willen des nicht mehr äußersfähigen Menschen eine Person beteiligt, die sein besonderes Vertrauen genießt und mit allen Entscheidungsvollmachten ausgestattet ist. Diese beiden Punkte werden auch zu berücksichtigen sein, wenn, voraussichtlich im nächsten Frühjahr, der Bundestag über eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügungen berät und entscheidet.

Dr. Hermann Barth ist Präsident des Kirchenamtes der EKD. Der Artikel basiert auf einem Vortrag, den Dr. Barth bei der Landestagung „Menschenwürde – Leerformel oder Leitbild?“ des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU Landesverband Baden-Württemberg am 11. November 2006 in Mannheim hielt.

- 1 Hinzuweisen ist jetzt noch auf Heft 6–2006 der Zeitschrift „Evangelische Theologie“, das dem Thema „Menschenwürde“ gewidmet ist und Beiträge von M. Schmoeckel, Ch. Waldhoff, A. Schüle, H. Kuhlmann und W. Vögele enthält.
- 2 So Reiner Anselm, Die Würde des gerechtfertigten Menschen, Zeitschrift für Evangelische Ethik (ZEE) 43, 1999, S. 123-136, dort 123.

In jedem Fall ist die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht, also der Benennung eines oder einer Bevollmächtigten, zu verknüpfen.

Evangelisches Leserforum

Pfr. Jo Krummacher, MdB

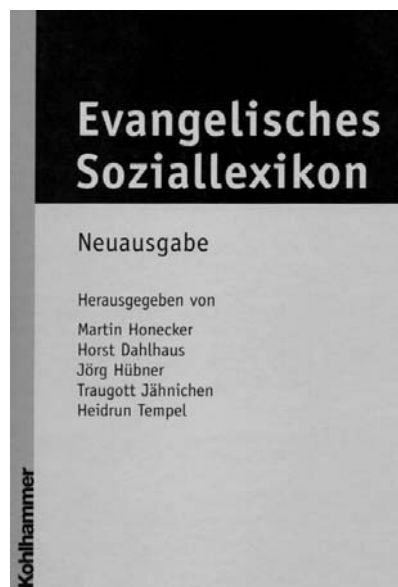
Evangelisches Staatslexikon.

Neuauflage hrsg. von
Werner Heun, Martin Honecker,
Martin Morlok, Joachim Wieland,
Kohlhammer Verlag,
Stuttgart 2006,
ISBN-10: 3170184164;
ISBN-13: 978-3170184169,
1480 Seiten, 128,00 Euro.

Evangelisches Soziallexikon.

Neuauflage hrsg. von
Martin Honecker, Horst Dahlhaus,
Jörg Hübner, Traugott Jähnichen,
Heidrun Tempel, Stuttgart 2001,
ISBN-10: 3170161911;
ISBN-13: 978-3170161917,
1030 Seiten, 65,70 Euro.

Seit den sechziger Jahren gehört das legendäre Evangelische Staatslexikon zum einschlägigen Handwerkszeug der Politik. Bischof Hermann Kunst, Siegfried Grundmann, Wilhelm Schneemelcher und Roman Herzog waren die Herausgeber der Erstausgabe. 1987 erschien das Standardwerk in dritter Auflage. Seitdem haben sich die Grundlagen für Staat und Politik gravierend verändert. Der Fall der Mauer, die Vereinigung Deutschlands, die fortschreitende Integration Europas, der Wandel bei Energieerzeugung und Energiemärkten, die Fortschritte in Bio-, Gentechnik und Informationstechnologie, die Globalisierung und neue Dimensionen der Gefährdung durch Terror stellen neue Anforderungen an sachliche und orientierende Information. Mit der vierten Auflage liefert knapp zwanzig Jahre später nun die Neuauflage des Evangelischen Staatslexikons auf mehr als 1400 Seiten enzyklopädische Zugänge zur eigenen Urteilsbildung aus evangelischer Perspektive. Autoren sind vor allem Politikwissenschaftler, Juristen und Theologen aus der „ersten Reihe“. Kein Politikfeld ist ausgelassen, Hinweise auf weiterführende Literatur ermöglichen eine zusätzliche Vertiefung bei der Suche nach Problemlösungen. Mit zahlreichen Querverweisen und einem ausführlichen Register lassen sich auch Detailfragen



systematisch beantwortet. Das heutige Wissen über Staat, Gesellschaft und Kirche ist damit auf dem neuesten Stand in handlicher Form zugänglich. Als Standardwerk gehört es nicht nur in jedes Abgeordnetenbüro, sondern ebenso in Zeitungsredaktionen und ins Bücherregal mitdenkender Zeitgenossen.

Bereits 2001 ist im gleichen Verlag in achter Auflage die Neuauflage des Evangelischen Soziallexikons erschienen, das als Standardwerk der evangelischen Sozialethik gilt und im Übrigen ähnlich gestaltet ist wie das Staatslexikon. Auch hier ist dem Pluralismus innerhalb der evangelischen Lehre Rechnung getragen. Auf mehr als 1000 Seiten mit über 500 Stichwortartikeln präsentieren die Fachgelehrten unter der Herausgeberschaft des Bonner Sozialethikers Martin Honecker Grundinformationen zur sozial-ethischen Urteilsbildung. Lohnend sind auch die im

Anhang beigegebenen Biogramme in alphabetischer Reihenfolge: kurz gefasste Lebensläufe von Frauen und Männern, die für die sozialetische Diskussion in der europäischen Kirche wichtig waren und sind. Das Evangelische Soziallexikon zeigt, wie vielgestaltig das Feld evangelischer Deutungen sozialer Herausforderungen und sozialen Handelns ist. Zugleich dokumentiert es mit der Bindung seiner Autoren an der evangelischen Ausprägung des christlichen Glaubens zumindest die Umriss für Konsensbildung. Vor allem an Fragen der Wirtschaft und des Sozialen Interessierten ist das erfolgreiche Handbuch zu empfehlen.

Pfr. Jo Krummacher, MdB, Akademiedirektor a. D., ist ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bildung und Forschung, im Ausschuss für Kultur und Medien und Mitglied der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“.

Das heutige Wissen über Staat, Gesellschaft und Kirche ist auf dem neuesten Stand in handlicher Form zugänglich.

Thesen zum „Sondergut“ des christlichen Menschenbildes der EAK-Grundsatzprogramm-Kommission

„Ist (...) das christliche Menschenbild“, so fragte die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG kürzlich, „(...) etwas anderes als das muslimische Menschenbild?“ – Diese Frage zielt nicht auf irgendwelche akademischen Spitzfindigkeiten im interreligiösen Dialog, sondern auf den Kern des Selbstverständnisses von CDU und CSU.

Klar sein sollte hierbei zunächst, dass das „christliche Menschenbild“ weder als bloß religiös-autochthoner noch als allein konfessionsspezifischer noch als sozusagen dinghafter „Besitz“ reklamiert werden darf. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass es eben dezidiert religiöse und somit auch konfessionelle Zugänge sind, die diesen Begriff je und jetzt inhaltlich erst hinreichend konkretisieren. Der Begriff des christlichen Menschenbildes ist deshalb als eine universale Perspektive auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Bekennens zu verstehen. Seine Funktion besteht darin, unserem politischen Denken und Handeln als Mitglieder von CDU und CSU immer wieder Ziel, Richtung und Maß zu setzen.

Was ist nun aber sein „Sondergut“? Sondergut – das ist ursprünglich ein Begriff aus der historisch-kritischen Textforschung des Neuen Testaments. Dieser Begriff bezeichnet Texte, die nur in je einem der drei ersten Evangelien in der Bibel – Matthäus, Markus, Lukas – exklusiv überliefert sind. Diese drei Evangelien stimmen ja in Inhalt und Struktur in sehr weiten Teilen überein und werden deshalb auch Synoptiker (von gr. *synorao*, zusammenschauen) bezeichnet. Sie weichen aber aufgrund ihres speziellen Sondergutes auch in exklusiver Weise deutlich voneinander ab. Das „Sondergut“ des christlichen Menschenbildes (im übertragenen Sinn) ist also als dasjenige zu bezeichnen, was das christliche Menschenbild, und zwar nur das christliche Menschenbild, ausmacht und ausweist. Das, was also Identität stiftet. Danach gilt es neu zu fragen.

In seinem Buch „Welt ohne Christentum – was wäre anders?“ schreibt Hans Maier beispielsweise zum „Menschenbild“ in der Antike: „Dass Arme, Kranke, Besessene, Hässliche und Niedrige zu den Adressaten der frohen Botschaft gehören, dass auch den letzten von ihnen, die am Rand der Welt leben, der Ruf des Menschensohnes gilt – das hebt das biblische Menschenbild ab vom griechischen Ideal der Schönheit und Wohlgeratenheit, vom ‚Menschen des Agon, der seinen nackten Leib der Sonne preisgibt...‘“

... in der Perspektive der „alten“ Bundesrepublik

Die CDU hat in ihrem Ludwigshafener Grundsatzprogramm, das der 26. Bundesparteitag vom 23. bis 25. Oktober 1978 beschlossen hat, erstmalig ein christliches Menschenbild beschrieben: Würde des Menschen, unabhängig von Erfolg und Misserfolg, Unverfügbarkeit der Person, Verantwortung vor Gott, Individual- und Sozialwesen, Nächstenliebe, Irrtum und Schuld waren wichtige Stichworte.

Das christliche Menschenbild im Ludwigshafener Grundsatzprogramm wurde dabei in den 1970er Jahren im Spannungsfeld zu dem marxistischen Menschenbild der Alten und Neuen Linken einerseits und zum biologistischen Menschenbild der „Neuen Rechten“ andererseits verdichtet.

- Für Karl Marx gilt, dass der Mensch, wie er geht und steht, nicht der wirkliche, nicht der wahre Mensch ist (Ideal vom „Neuen Menschen“ nach dem Ausgang des notwendigen historischen Prozesses gesellschaftsrevolutionärer Befreiung). Der wirkliche, der wahre Mensch muss erst geschaffen werden. Gerade deswegen hat die Neue Linke die Pädagogik als das zentrale Feld in den 1970er Jahren erkannt – ein Schlag, von dem sich unsere Schulen erst jetzt erholen.
- Das Menschenbild der „Neuen Rechten“ hat die durch fachwissenschaftliche Methodik gewonnenen Ergebnisse der Verhaltensforschung für politische Aussagen verabsolutiert: So wurde Nationa-

lismus als politischer Ausdruck des Territorialverhaltens, Ungleichbehandlung als Ausdruck des Rangordnungsverhaltens legitimiert.

Vor diesem Hintergrund der 1970/80er Jahre war diese Beschreibung des christlichen Menschenbildes im Ludwigshafener Grundsatzprogramm identitätsstiftend: Der Mensch, wie er von Gott geschaffen wurde, der Mensch, wie er geht und steht, ist der wahre und der wirkliche Mensch. Er hat eine unantastbare Würde, die unabhängig von Erfolg und Misserfolg, unabhängig von Rangordnungen ist. Und vor allem: Er ist Gott verantwortlich.

Das Hamburger Grundsatzprogramm, das vom 5. Parteitag vom 21.-23. Februar 1994 beschlossen wurde, wiederholt diese Verortung im Lichte einer von seinen Autoren diagnostizierten „Säkularisierung der Gesellschaft“. In dieser Beschreibung findet sich aber weder eine Reaktion auf die verschwundene Bedeutung des marxistischen und des biologistischen Menschenbildes noch auf die zunehmende religiöse und weltanschauliche Pluralisierung der letzten Jahre, für die insbesondere die mit dem Erstarken des Islams in Deutschland einhergehenden Herausforderungen ein beispielhaftes Kennzeichen sind.

... in der heutigen Perspektive

Wo stehen wir heute? – Es deutet einiges darauf hin, dass die Auseinandersetzungen mit dem massiven Schwund traditioneller kirchlicher und christlicher Bindungen einerseits und den Herausforderungen durch vielfältigste religiöse und weltanschauliche Lebenswelten andererseits neue Präzisierungen und Standpunktklärungen verlangen. Hier mag es nun hilfreich sein, kurz und beispielhaft auf den Islam als einer mit dem Christentum in besonderer Weise in der religiösen Wahrheitsfrage konkurrierenden Religion einzugehen.

Zu dem Unterschied und zu der Gemeinsamkeit zwischen dem islamischen und dem christlichen Menschenbild heißt es etwa in der Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit dem Titel „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“ aus dem Jahre 2000: „Gott schuf den Menschen, so bekennen beide Religionen. Gerade im Rahmen des Schöpfungsglaubens gibt es Grundwerte für die Sinnggebung des Lebens und für den Auftrag des Menschen, die Christen, Muslimen und Juden gemeinsam sind: so etwa die Dankbarkeit für die Schöpfung und Verantwortung für sie, Solidarität mit allen Kreaturen, Sinnggebung für ein nicht dem Egoismus verfallenes Leben, Geborgenheit aus dem Glauben an Gott, Kritik an der Vergötzung von innerweltlichen Zielen, Einsatz für Schwächere und Benachteiligte, Achtung der Menschenwürde.“ Diese Überschneidungen klingen sehr politikfähig mit Blick auf das Zusammenwirken von Christen und Nichtchristen unter dem Dach einer parteipolitischen Organisation.

Der Rat stellt dann aber zum islamischen Menschenbild eindeutig fest: „Weil er (i.e.: der Mensch) nach islamischem Verständnis von Natur aus auf Gott ausgerichtet ist, kann er Gottes Willen erkennen und ihm gemäß leben. Das heißt, der Mensch ist grundsätzlich in der Lage, das Bekenntnis zur Einheit und Einzigkeit Gottes auszusprechen und in Verantwortung vor Gott zu leben. Es gibt keinen Sündenfall, der dem Menschen diese Möglichkeit verschlossen hat. Der Mensch bedarf lediglich der Rechtleitung durch Gott.“ Diese Rechtleitung besitzt der Moslem nun nach eigener Glaubensüberzeugung ein für alle Mal in Form des Koran als dem wortwörtlich und buchstäblich offenbarten, klaren, eindeutigen und endgültigen Willen Gottes.

Und genau darin wird aber ein wichtiger Unterschied zum christlichen Menschenbild verortet: „Nach christlicher Lehre kann der Mensch Gottes Willen nicht erfüllen, da er durch die Sünde schlechthin dem Ungehorsam verfallen ist. Ihm kann bloße Rechtleitung nicht helfen, er bedarf der Erlösung. Deshalb begibt sich Gott selbst in die Welt hinein, um dem Menschen Erlösung zu erwirken. Im Islam gibt es für eine dem christlichen Glauben vergleichbare Erlösungslehre keinen Platz.“ Und die Zuspitzung hierzu lautet: „Die Bedeutung Jesu, hier als Erlöser verstanden, dort als Prophet, ist unauflöslich mit der Lehre vom Menschen verbunden.“ Der Rat warnt deshalb davor, eine „gemeinsame abrahamitische Tradition“ zu beschreiben, vielmehr müsse jede Religion als Ganzes und in sich Eigenständiges wahrgenommen werden.

Dies bedeutet: die Gemeinsamkeiten der Menschenbilder reichen für den Bau von Brücken, nicht aber für den Bau eines gemeinsamen Hauses.

„Lebendig und kräftig und schärfer“ – Perspektiven für das „C“ im neuen Grundsatzprogramm

Die CDU sollte sich bei der Weiterentwicklung ihres Grundsatzprogramms vom Leitwort zum diesjährigen 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag „Lebendig und kräftig und schärfer“ (Hebr. 4,12) in Köln inspirieren lassen und das C auch lebendig und kräftig und schärfer in ihrem Grundsatzprogramm beschreiben. Dabei sollte vor allem das „Sondergut“ des christlichen Menschenbildes weiterhin als verbindliche Grundlage und als Maßstab für unsere politische Verantwortung in unmissverständlicher Weise deutlich werden.

Sondergut ist auch das, was Christen treibt. Mit Blick auf das Menschenbild sind zwei Aspekte besonders wichtig: Die christliche Begründung der Menschenwürde zum einen und das im christlichen Glauben wurzelnde Welt- und Politikverständnis zum anderen.

- Der Mensch ist nach biblischem Zeugnis Ebenbild Gottes (Gen. 1,27). In Psalm 8 heißt es: „Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt (V.6). Als Christen bekennen wir darüber hinaus, dass Gott selbst Mensch geworden ist (vgl. Joh. 1). Somit wird für uns die durch Sünde, Schuld und Tod verdunkelte Bestimmung unseres Menschseins erst eigentlich in Christus als dem wahren „Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol. 1,15) erkennbar. Während beispielsweise der Islam und andere Religionen den im Grunde unendlichen Abstand zwischen Gott und Mensch betonen, wurzelt das christliche Verständnis vom Menschen darin, dass Gott sich mit uns Menschen bis in die Tiefen und Abgründe unserer Geschöpflichkeit hinein solidarisiert. Dies ist dann der entscheidende theologische Impetus des spezifisch christlichen Zuganges zu den Fragen der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der universellen Menschenrechte sowie der Fragen nach Freiheit, Toleranz und Gleichheit des Menschen.
- Da der christliche Glaube in zentraler Weise auf der einen Seite um Verfehlung, Sünde und Schuld alles Geschöpflichen und auf der anderen um Rettung, Vergebung und letzte Erlösung allein durch Gott weiß, kennt und bekennt der Christenmensch die unhintergehbare Grenzenhaftigkeit, Unvollkommenheit und Fehlbarkeit seiner Weltgestaltung. Hier liegt der spezifisch christliche Impetus für ein im Glauben wurzelndes Politik- und Weltverständnis, das dennoch hinreichend Raum für die Erkenntnis lässt, dass „in der noch nicht erlösten Welt (...) nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ der Staat die ihm zukommenden Aufgaben vorzunehmen hat, zu denen er in der Perspektive von „Recht und Frieden“ zu sorgen hat (5. These der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen vom 29. – 31. Mai 1934). In der bereits im Neuen Testament begründeten Betonung des differenzierten Spannungsverhältnisses zwischen dem Reich Gottes und dem Reich dieser Welt (s. u.a. Joh.18,36ff.) liegt aber auch gleichzeitig das entscheidende Korrektiv bzw. der Schutz vor der Anbetung, Ideologisierung und Verabsolutierung von Personen, Dingen, Strukturen oder Verhältnissen dieser Weltzeit. Beides zusammengenommen führt dann zur spezifischen „Freiheit des Christenmenschen“. Einer Freiheit nämlich, die im festen Vertrauen auf Gottes Rettungshandeln an uns Menschen stets dazu aufgerufen ist, nach bestem Wissen und Gewissen Alternativen und Spielräume unseres weltlichen Handelns, Denkens und Trachtens auszuloten.

Auf der Basis des christlichen Menschenbildes kann es somit auf Erden weder den gottlosen Staat noch den Gottesstaat, aber auch keine staatlichen Normen ohne Gerechtigkeit, keine Freiheit ohne Solidarität und keinen Glauben ohne Toleranz geben.

Die EAK-Grundsatzprogramm-Kommission ist die gemeinsam vom EAK-Bundesvorstand und den EAK-Landesverbänden eingesetzte Arbeitsgruppe, die die Diskussion zum neuen CDU-Grundsatzprogramm begleitet.

Scientology in Berlin

PD Dr. Jürgen Plöhn

Vor 15 Jahren erhielt ich den Auftrag, eine gerichtsverwertbare Begründung für den Beschluss des 2. gesamtdeutschen CDU-Parteitags (Dresden 1991) über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der CDU mit einer Zugehörigkeit zur „Scientology“-Organisation zu formulieren. Das daraufhin mit Unterstützung von Experten erarbeitete Papier zeigte das fratzenhafte Antlitz eines Psycho-Konzerns, das den Grundlagen und Werten der CDU Hohn sprach. Damit hatte sich die CDU als erste Partei in Deutschland unzweifelhaft von Struktur und Inhalt jener antichristlichen „Kirche“ abgegrenzt.

Seither hat sich das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu Scientology deutlich verändert. Die nun erfolgte Neueröffnung einer Konzernzentrale in Berlin-Charlottenburg wird man daher mit zwei unterschiedlichen Tendenzen in Beziehung setzen können: zum einen mit einem ungebrochenen Expansionsdrang der Organisation, zum anderen aber mit der Wirksamkeit getroffener Abwehrmaßnahmen.

Praktiken, Reaktionen und Gegenreaktionen

Denn einerseits hat der Konzern in Verfolgung seines Zieles „to clear the planet“, also eine scientologisch geprägte Weltbevölkerung zu schaffen, auf seinem „Kreuzzug Europa“ bereits eine Reihe von Repräsentanzen in europäischen Hauptstädten gegründet (F.A.Z. 15.1.2007; <http://www.verfassungsschutz-bw.de>). Andererseits aber haben Beobachter schon früher ein flexibles Ausweichverhalten festgestellt: Als der Konzern in München zunehmend unter Druck geriet, baute er seine Vertretung in Hamburg aus. Dort ist ihm eine Arbeitsgruppe der Behörde für Inneres entgegen gestellt worden. Nun könnte sich Berlin zur neuen Führungszentrale in Deutschland entwickeln, solange die Organisation den Eindruck hat, unter dem rot-roten Senat leichteres Spiel zu haben als anderswo. Schließlich unterliegt Scientology seit 1997 der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden – jedoch nicht in Berlin, da der Senat gegen ein ablehnendes Urteil des Verwaltungsgerichts kein Rechtsmittel eingelegt hat. Das Kölner Verwaltungsgericht hat dagegen die Rechtmäßigkeit der Überwachung des Konzerns

bestätigt (VG Berlin 27 A 260.98, Urt. v. 13.12.2001; VG Köln 20 K 1882/03 Urt. v. 11.11.2004).

Grundlegende Informationen zu L. Ron Hubbards laienhafter Psychotherapie und deren Risiken für Individuum und Gesellschaft wie auch zum pseudoreligiösen Charakter Scientologys hatte bereits Friedrich-Wilhelm Haack präsentiert und ausgewertet (Scientology – Magie des 20. Jahrhunderts, 2. Aufl. München 1991). Stichwortartig können hierzu aus den unappetitlichen Praktiken der Organisation genannt werden: die Ausforschung der Hilfesuchenden mit Hilfe eines relativ primitiven Lügendetektors („E-Meters“), die menschenverachtende Einstufung von Personen auf einer so genannten „Tonskala“, die entwürdigende Behandlung von Mitarbeitern in Straflagern, die Spaltung der Gesellschaft – bis in die Familien hinein – in Scientologen und Nicht-Scientologen sowie die Verfolgung von Aussteigern und Gegnern.

Zur religiösen Verbrämung ihres öffentlichen Auftretens hält Scientology – auch in Berlin – die Verwendung eines Kreuzes mit Strahlenkranz für werbewirksam. Während das angesprochene Publikum das Symbol nach den Traditionen der abendländischen Kultur nicht anders denn als Hinweis auf Christus verstehen kann, soll nach scientologischer Lesart in dem Kreuz angeblich ein zeichenhafter Ausdruck von acht „Dynamiken“ einer „Urkraft“ zu sehen sein. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wird man hierin wohl eine zynische Irreführung der Öffentlichkeit, aus christlicher Perspektive Blasphemie sehen müssen. Dies gilt umso mehr, als die materialistische Devise Hubbards („Make money. Make more money. Make other people produce so as to make money“) wie auch das Organisationsziel, harte, mitleidlose und durchsetzungsfähige Super-Menschen zu produzieren, christlichen Lehren diametral entgegengesetzt erscheinen.

Scientology und Politik

Obleich sich mit den neuen Überwachungsstellen und der gesteigerten Aufmerksamkeit von Bundestag und Ministerien auch die Anzahl wahrgenommener Facetten erhöht hat, erwies sich die Frage, ob von dem Psycho-Konzern tatsächlich politische Gefahren ausgehen können, als recht schwer zu beurteilen. Ist seine in manchen Aspekten sciencefictionhaft-absurd anmutende, in anderen bewusst vage gehaltene Ideologie insoweit wirklich ernst zu nehmen?



„Nach den selbstproklamierten Zielen ist Scientology folglich mit der Existenz einer pluralistischen Gesellschaft in einem freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat unvereinbar.“

Vergleicht man Programmatik und Auftreten des Konzerns mit herkömmlichen politischen Ideologien, findet man massive Parallelen zum Faschismus.

Entgegen einer Erklärung des Organisationsgründers Hubbard aus dem Jahre 1963, nach der Scientology unpolitisch sei, sind fortgesetzte Strategien zur politischen Einflussnahme nachweisbar. So hat etwa eine Aktion anlässlich einer Anhörung des Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend über Jugendsekten (9.10.1991) stattgefunden. In Brüssel wurde am 8. April 2006 der „1. Europäische Expansionsgipfel“ abgehalten, auf dem Funktionäre behaupteten, Scientology befinde sich im „Krieg“ und müsse sich um die Übernahme der Kontrolle in Belgien bemühen. Dabei belegen Originaltexte, dass die vorgeblichen Geistesheroen von Scientology nicht einmal zur korrekten Verwendung der deutschen Sprache fähig sind, wenn man in Bezug auf politische Kontakte liest: „Lasse diesen Brief von Sabine o.k.en [!] und schicke ihn raus.“ – „Wenn die Person uns in irgendeiner Form hilf [!], dann erhält [!] Du 30 Bonus-Punkte“ (OT-Action-Committee HAT für die [!] „Ich bin ein Scientologe“ Kreuzzug 1991, 12.8.1991).

Ungeachtet derartiger Produkte scientologischer Bildung erklärt der heutige Konzernchef, David Miscavage:

„Der letztendliche Sieg ist nicht eine Frage des ‚Wie‘, sondern nur des ‚Wann‘. Es ist eine Tatsache: Während wir expandieren, schaffen wir Ordnung. Doch wenn Ordnung geschaffen wird, treten die Verwirrung und das Chaos zutage. Wenn wir heute an jedem strategischen Punkt der Gesellschaft mit effektiven Aktionen aufwarten, betrachten das die Sklavenmacher zweifellos als weiteren Dolchstoß in ihre schwarzen Herzen und Seelen. (...) Darüber hinaus können Sie erwarten, dass sie immer lauter brüllen werden, bis zum letzten sterbenden Aufschrei eines Verrückten, der schließlich verhallen wird, um nie wieder gehört zu werden“ („International Scientology News“ Nr. 33/2006, S. 48, zitiert nach <http://www.verfassungsschutz-bw.de>).

Aus diesen Worten spricht sowohl Realitätsverlust wie Grausamkeit. Vergleicht man Programmatik und Auftreten des Konzerns mit herkömmlichen politischen Ideologien, findet man massive Parallelen zum Faschismus (nach Karl-Dietrich Bracher): Feindschaft gegen Pluralismus und gewaltenteilige Demokratie, Führerprinzip und militärartige Organisierung der Anhänger, ein zusammengestoffeltes und vages, pseudoreligiös verbrämtes Programm mit rassistischen Elementen, Expansionsstrategien, Gewalt- und Aktionsverherrlichung, Erzeugung von Hass, schließlich ein breiter, aber nur auf bedrückte Gruppen wirkender Appell. Lediglich der Nationalismus fehlt.

Nach den selbstproklamierten Zielen ist Scientology folglich mit der Existenz einer pluralistischen Gesellschaft in einem freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat unvereinbar. Dass die Organisation zur Zeit klein ist – statt der selbst reklamierten 7 oder 8 Millionen Mitglieder gibt es weltweit wohl nicht mehr als 125.000 -, kann angesichts des Fanatismus, auf den ihre Anhänger gedrillt werden, nicht wirklich beruhigen. Rechtskräftig abgeschlossene Prozesse mit Verurteilungen der Organisation, ihrer Mitglieder und Funktionäre, vom bayerischen Innenministerium 2003 international in 51 Fällen belegt, dokumentieren Verstöße gegen die ethischen Minimalstandards zivilisierter Gesellschaften. Dass Scientology die Therapie seiner Hilfsorganisation „Narconon“ in Deutschland eingestellt hat und durchschlagende Werbeerfolge ausgeblieben sind, gibt jedoch Anlass zu der Hoffnung, dass die Reaktionen aus den Reihen der miteinander vernetzten Kritiker zum Erfolg führen werden.

Dr. phil. habil. Jürgen Plöhn ist Privatdozent für Politikwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und EAK-Vorstandsmitglied im Kreisverband Neuss und im Bezirksverband Niederrhein.



Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

Seit Dezember 2006 haben insgesamt 219 Leserinnen und Leser 8.640,50 Euro für die Evangelische Verantwortung gespendet. Wir möchten uns herzlich bei Ihnen für diese Unterstützung bedanken.

Unterstützen Sie die Arbeit des EAK der CDU/CSU:

Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00, Konto-Nr.: 266 098-300

Informieren Sie sich über die Arbeit des EAK: www.eak-cducsu.de

**Einladung zur 44. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU
vom 15.–16. Juni 2007 in Potsdam**

„Integration – Herausforderungen und Chancen für Deutschland“

Freitag, 15. Juni 2007

13.00 Uhr

Eröffnung der 44. Bundestagung im Congresshotel am Templiner See in Potsdam
Thomas Rachel MdB, Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU und Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung



Grußworte

Bundesarbeitskreissitzung mit Neuwahlen des Bundesvorstandes
Delegiertenversammlung

16.00–16.30 Uhr

Kaffeepause

16.30–17.45 Uhr

Rede der Bundeskanzlerin **Dr. Angela Merkel MdB**



17.45–18.45 Uhr

„Leitkultur und Integration“

Bundestagspräsident **Dr. Norbert Lammert MdB**



18.45–19.45 Uhr

Abendessen

19.45–21.15 Uhr

Theologisches Abendgespräch

„Herausforderung Islam – zwischen Dialog und Kampf der Kulturen?“

Necla Kelek

Buchautorin und Journalistin

Prof. Dr. Hans-Martin Barth

Professor em. für Systematische Theologie

21.30 Uhr

Abendempfang der CDU-Landtagsfraktion

Samstag, 16. Juni 2007

08.30–09.30 Uhr

Gottesdienst in der St. Nikolaikirche, Potsdam

OKR Dr. Bernhard Felmberg

anschließend eine kleine Kirchenführung (angefragt)

11.15–12.45 Uhr

Festakt – Verleihung der „Ehrenmedaille des EAK“
zum Gedenken an Hermann Ehlers

an den EKD-Ratsvorsitzenden Bischof **Dr. Wolfgang Huber**

Rede von Bischof **Dr. Wolfgang Huber** zum Thema **„Dialog der Religionen**

in einer pluralen Gesellschaft – Überlegungen aus evangelischer Perspektive“

Laudatio: **Thomas Rachel MdB**



12.45 Uhr

Offizielles Ende der 44. Bundestagung, Mittagessen

Anschließend: Kulturprogramm

(Änderungen vorbehalten)

Organisatorische Rückfragen an: Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Bundesgeschäftsstelle, Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin, Telefon: 030-22070 432; Fax: 030-22070 436; E-Mail: eak@cdu.de; Internet: www.eak-cducusu.de

Antwortbogen

zur Verwendung im
oder als

Fensterumschlag

Faxformular

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU
Bundesgeschäftsstelle
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Telefax: 0 30 22070-4 36
E-Mail: eak@cdu.de
www.eak-cducsu.de



Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

Bitte senden Sie mir die **Unterlagen für meine Anmeldung** zur 44. Bundestagung des EAK der CDU/CSU am 15. – 16. Juni 2007 in Potsdam zu.

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Die Anmeldeunterlagen können Sie auch telefonisch unter 0 30 22070-432 bei der Bundesgeschäftsstelle anfordern. Wir senden Ihnen die Unterlagen dann im März per Post zu.

Anmeldeschluss für die Bundestagung ist der 1. Juni 2007.

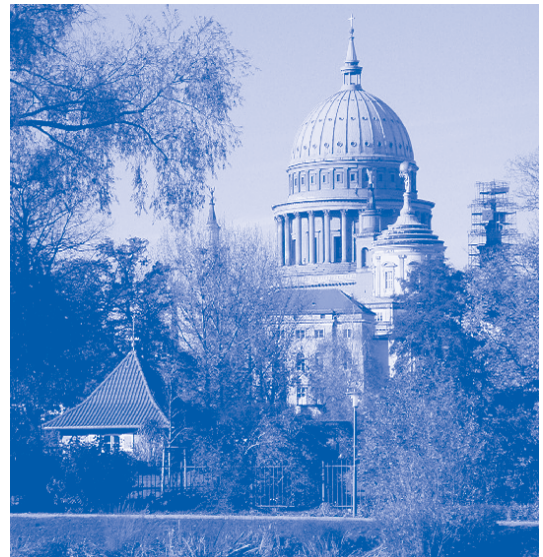


Foto: TMB-Fotoarchiv

Aus unserer Arbeit

EAK-Bundesgeschäftsstelle beim Kongress christlicher Führungskräfte

Unter dem Motto „Mit Werten in Führung gehen“ fand zum vierten Mal der Kongress christlicher Führungskräfte statt, in diesem Jahr in der Stadt Leipzig. Fast 3000 Besucher nahmen an der Veranstaltung teil, bei der Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kirche, Politik und Wissenschaft im Plenum und in Gesprächsforen über ihre Erfahrungen als christliche Führungskräfte berichteten. Zu den prominenten Referenten zählten unter anderem der EKD-Ratsvorsitzende, **Bischof Dr. Wolfgang Huber**, Bundestagspräsident **Dr. Norbert Lammert** und der thüringische Ministerpräsident **Dieter Althaus**. Veranstalter des Kongresses christlicher Führungskräfte ist die Evangelische Nachrichtenagentur idea in Zusammenarbeit mit der Firma tempus-Zeitplansysteme.



EAK-Bundesgeschäftsführer **Christian Meißner** mit KcF-Generalsekretär **Hartmut Spiesecke**

neralsekretär des Kongresses christlicher Führungskräfte, **Dr. Hartmut Spiesecke**, der Geschäftsführer des Christlichen Medienverbundes KEP, **Wolfgang Baake**, der Direktor der Berliner Stadtmission, **Pfarrer Hans-Georg Filker**, und der Fernsehjournalist und Buchautor, **Dr. Markus Spieker**. Damit bot der Kongress christlicher Führungskräfte auch in diesem Jahr wieder ein hervorragendes Forum des intensiven Gedankenaustausches und der Kontaktpflege.

EAK Niedersachsen

Patientenautonomie und ärztliches Berufsethos

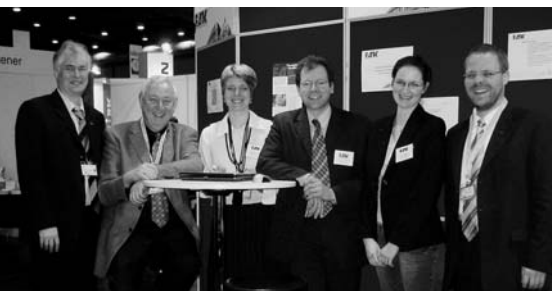
Zu einer gut besuchten Veranstaltung konnte die EAK-Kreisvorsitzende **Sigrid Jacobi** die neue Präsidentin der Nds. Ärztekammer begrüßen. **Dr. Martina Wenker** referierte zum Thema „Patientenautonomie und ärztliches Berufsethos“, wobei sie sich mit dem Spannungsfeld von Therapien am Lebensende, der Patientenverfügung und den Formen der Sterbehilfe befasste.

In den Mittelpunkt ihrer Ausführungen stellte die Ärztekammerpräsidentin, selbst Ärztin in einer Fachklinik für Pneumologie und Schlafmedizin, den autonomen Patienten als Partner des Arztes. Im Bereich der Patientenautonomie unterschied sie kollektive und individuelle Patienten-

rechte. Zu den individuellen Patientenrechten zählte sie die Rechte auf Entscheidung über die eigene Behandlung und auf Selbstbestimmung im Krankheitsfall; sie betonte das Recht auf würdevolles Sterben. Letztlich sei das Selbstbestimmungsrecht des Menschen höher zu bewerten als die Schutzpflicht anderer für sein Leben. Nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer habe der Patient zwar das Recht zu sterben, er habe allerdings nicht das Recht getötet zu werden, schon gar nicht von Ärzten. Die aktive Sterbehilfe werde daher von der Ärzteschaft abgelehnt. Frau Dr. Wenker vermied es, auf in den Medien kontrovers berichtete Grenzfälle einzugehen, da sie sich einer eindeutigen ethischen und juristischen, insbesondere strafrechtlichen, Bewertung entzogen. Aus ärztlich-medizinischer Sicht bestehe aber kein substantieller Unterschied zwischen einer straffreien ärztlich assistierten Selbsttötung und der strafrechtlich sanktionierten Tötung auf Verlangen gem. § 216 des Strafgesetzbuches. Letztlich handele es sich in beiden Fällen um eine ärztlich unterstützte Tötung, die mit dem ärztlichen Ethos nicht zu vereinbaren sei.

Auch in der von dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden **Harm Adam** moderierten Diskussion nahmen Fragen der ärztlichen Sterbebegleitung und insbesondere der schwierigen Kriterien der Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Sterbenden, der eine Patientenverfügung hinterlassen hat, breiten Raum ein. In diesem Zusammenhang hob die Referentin auch die segensreiche Arbeit in Hospizen und auf Palliativstationen hervor. Dort gelte es, nicht dem Leben mehr Tage, sondern dem Tage mehr Leben zu geben. Die Nds. Ärztekammer habe zur Vertiefung der Diskussion und Fortbildung der Ärzteschaft eine Akademie für Palliativmedizin und Hospizarbeit gegründet.

Herzlicher Beifall rundete die gelungene Abendveranstaltung ab.



v. links: **Michael vom Ende** (Evangeliums-Rundfunk), **Hans-Georg Filker**, **Melanie Liebscher**, **Christian Meißner**, **Simone Scholz**, **Tobias Greilich**

Rund 200 Aussteller aus den verschiedensten Bereichen zwischen Wirtschaft, Kirche, Medien und Dienstleistung präsentierten sich in den Messehallen dem Publikum. Wie in den Jahren zuvor, war auch diesmal wieder das Team der EAK-Bundesgeschäftsstelle mit einem Informationsstand auf dem Kongress vertreten. Zahlreiche Gäste besuchten den EAK-Stand, darunter der Ge-

geber: Thomas Rachel, Dr. Ingo Friedrich, Gustav Isernhagen, Karin Wolff, Dieter Hackler, Christine Lieberknecht · Redaktion: Melanie Liebscher, Christian Meißner (V.i.S.d.P.) · Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin, Tel.: 030-22070-432, Fax: 030-22070-436, E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cdu.de · Konto: Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00 Konto-Nr.: 266 098 300 · Druck: Union Betriebs-GmbH, Egermannstraße 2, 53359 Rheinbach · Nachdruck – auch aus-
zugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet – Belegexemplar erbeten · Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber · Papier: 100 % chlorfrei.

Adressänderungen bitte immer an die Redaktion!



„so soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein: Es wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich es sende“ (Jes. 55, 11)

In unserer modernen Kommunikationsgesellschaft, in der es um das Höchstmaß an Informationsvermittlung auf allen Ebenen geht, sollte das Wort eigentlich an erster Stelle der Bedeutsamkeit stehen: Schließlich besteht die Voraussetzung für die Teilnahme am multimedialen und polyglotten, modernen Leben zuallererst in der Kompetenz allgemeiner Sprachfähigkeit. Wir haben eine Vielzahl fast unüberschaubarer Verständigungsmittel zur Hand und die Industrie erfindet fast täglich neue. Dem offensichtlichen Bedürfnis nach Informationsaustausch und Dialog verdankt so etwa der Handy-„Wahn“ seinen Boom, dicht gefolgt von der modernen Computerindustrie, die immer undurchschaubarer wird in ihrer Schnelllebigkeit und Innovationskraft. Über Millionen von Bildschirmen und Lautsprecherboxen werden wir tagtäglich, rund um die Uhr, mit einer nicht abbrei-
ßen wollenden Reihe von audio-visuellen Botschaften überflutet, die unserer seelischen Ausgeglichenheit und unserem geistigen Aufnahmevermögen längst abträglich geworden sind!

Bei all der medialen Professionalität um die Form des menschlichen Kommunizierens scheint das Wesentliche oftmals leider verloren gegangen zu sein, nämlich der Inhalt. Das „Wort“ im Vollsinn seiner Bedeutung, dasjenige also, das mir als Zeugnis einer integren, vertrauenswürdigen und reifen Persönlichkeit direkt und unmittelbar begegnet, zählt dann eigentlich nicht mehr viel. Durch die Überfülle an Informationstechnik ist es obendrein zur bloßen Variablen und Luftblase geworden. Im Zeitalter digitalisierter Monotonie hat das „Normale“, das gewissermaßen menschlich Analoge, ausgedient: Die „Information“ hat die Wahrhaftigkeit der wirklichen Verständigung längst ersetzt. Man „chattet“ angeregt im Internet, statt sich mit seinem Gegenüber wirklich konkret zu unterhalten, im Zeichen purer Unterhaltungslust oder bloßer Langeweile. In der bunten, sauber-perfekten Cyberspace-world können somit die Techno-Freaks von heute ihren autistischen Spielchen frönen, ihrem Traum vom selbstgebastelten, multimedialen Paradies. Doch dieses Paradies entpuppt sich in Wahrheit lediglich als einsamer, beschränkter und trauriger Selbstdialog!

Auch in der Politik geht es natürlich um Worte. Und obwohl es eine Binsenweisheit sein sollte, dass Politik in eminenter Weise ihr eigenes Geschäft verdirbt, wenn sie ihren Worten keine Taten folgen lässt und ihre Reden nicht durch Wirklichkeit gedeckt sind bzw. von Anfang an keiner tieferen Motivation und Überzeugung entspringen, sucht man nicht selten immer wieder nur sich selbst und seine eigenen, kleinen und erbärmlichen Machtinteressen durch leere Rhetorik zu inszenieren. Erschreckende geistige Seichtigkeit, übelste Phrasendrescherei und verlogenes „Politainment“ sind dann die unweigerlichen Folgen davon.

Gegen unsere menschlichen Turmbaugelüste und unser allzu oft veräußerlichtes Sprachengewirr spricht Gott, der Herr, in aller Deutlichkeit sein Wort: „Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege (...), sondern soviel der Himmel höher ist als die Erde, so sind auch meine Wege höher als eure Wege und meine Gedanken als eure Gedanken“ (Jes 55, 8f.).

Wo aber Gott uns anspricht, da kommen wir auf den tragenden Grund unserer Existenz, da werden wir als solchermaßen Angesprochene gewahr, dass wir nicht darin aufgehen, „Produkte“ unserer selbst (oder anderer) zu sein, sondern dass wir seine Geschöpfe sind, ausersehen zum wahren, tiefen und lebendigen Dialog. Sich dieser Ansprache Gottes in unserem Leben immer wieder auszusetzen – inmitten der trügerischen, übertönenden Botschaften unserer Zeit – darin besteht eigentlich die Suche des Herrn. Und dies Wort Gottes allein trägt darum auch die Verheißung des wahren Lebens, dass es nämlich nicht leer zurückkommen wird.

Meißner

Unsere Autoren:

Dr. Hermann Barth
Präsident des Kirchenamtes der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Pfr. Jo Krummacher MdB
Akademiedirektor a. D.
Platz der Republik 1
11011 Berlin

EAK-Grundsatzprogramm-Kommission
c/o EAK-Bundesgeschäftsstelle
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

PD Dr. phil. habil. Jürgen Plöhn
c/o EAK-Bundesgeschäftsstelle
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin